

## Traktandum 6

### Beschlussfassung über die Teilrevision der Nutzungsplanung, Gewässerraumzonen innerhalb Bauzonen und Gefahrenzonen

#### 1. Ausgangslage

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Galgenen wurde letztmals im Februar 1994 vom Regierungsrat genehmigt. Seither wurden verschiedene kleinere Anpassungen am Zonenplan vorgenommen. Zudem haben übergeordnete Gesetzgebungen geändert. Es sind dies insbesondere neue Bestimmungen zu den Gewässerräumen und den Gefahrenzonen. Die Gemeinden sind aufgefordert, ihre Ortsplanung auf die geänderten Gesetzgebungen abzustimmen.

#### 2. Sicherung Gewässerraum innerhalb Bauzonen

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft. Darin werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Damit soll der Raumbedarf für die natürliche Funktion der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung gesichert werden. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, bis die Gewässerräume grundeigentümergebunden festgesetzt sind, hat der Gemeinderat ein Gewässerrauminventar erarbeiten lassen. Dieses zeigt die erforderlichen Gewässerräume innerhalb der Bauzonen auf. Das Gewässerrauminventar der Gemeinde Galgenen wurde vom Regierungsrat am 10. August 2015 genehmigt.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung wird das Gewässerrauminventar im Zonenplan durch überlagernde Zonen eigentümergebunden umgesetzt.

Die Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen erfolgt in einem separaten Nutzungsplanverfahren.

#### 3. Festlegung Naturgefahrenzonen

Der Kanton Schwyz legt in der Naturgefahrenstrategie den Umgang mit Naturgefahren fest. Im Vordergrund der Gefahrenprävention stehen raumplanerische Massnahmen. Gemäss § 17 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) scheidet die Gemeinde im Zonenplan die erforderlichen Gefahrenzonen aus. Diese haben gemäss den vom Kanton erstellten Gefahrenkarten zu erfolgen.

Bei der Umsetzung der Naturgefahrenkarte werden die Gefahrenflächen soweit möglich und sinnvoll auf den Verlauf von Parzellengrenzen gelegt. Die Gefahrenzonen werden als eine die Grundnutzung überlagernde Zone ausgedehnt.

#### 4. Änderungen Baureglement

Im Baureglement (BauR) bedarf es keiner Anpassungen. Die Gewässerraumzonen sind in Art. 51a BauR und die Gefahrenzonen in Art. 51b BauR bereits geregelt.

#### 5. Verfahren

Die öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgte am 18. Januar 2019 während 30 Tagen (Amtsblatt

Nr. 3 vom 18. Januar 2019). Innert Frist gingen drei Einsprachen ein. Mit allen Einsprechern wurde eine Einspracheverhandlung geführt.

Gestützt auf eine Einspracheverhandlung wurde im Bereich der Kernzone von Siebnen eine Reduktion am Gewässerraum vorgenommen. Die öffentliche Auflage dieser Änderung erfolgte am 27. September 2019 während 30 Tagen (Amtsblatt Nr. 39 vom 27. September 2019). Innert Frist gingen keine Einsprachen gegen die Änderung der Gewässerraumzone ein. Infolge dieser Anpassung wurde die Einsprache gegenstandslos. Die zwei verbleibenden Einsprachen wurden durch den Gemeinderat abgewiesen. Gegen diese Entscheide wurden keine Rechtsmittel ergriffen.

Mit dem Abschluss des Einspracheverfahrens legt der Gemeinderat die Teilrevision des Baureglements der Gemeindeversammlung zur Überweisung an die Urnenabstimmung vor.

Die Revisionsvorlage umfasst folgende Bestandteile:

##### Verbindliche Unterlagen:

- Zonenplan Mst. 1:2500, dat. 4. Dezember 2018, rev. 16. September 2019

##### Orientierende Unterlagen:

- Zonenplan Änderungsplan, Mst. 1:2500, dat. 4. Dezember 2018, rev. 16. September 2019
- Plan der Gewässerräume, Mst. 1:1000, dat. 4. Dezember 2018, rev. 16. September 2019
- Gefahrenzonen Galgenen, Synoptische Darstellung Gefahrenkarte/-zonen, Mst. 1:2500, dat. 4. Dezember 2018
- Gefahrenzonen Galgenen, Synoptische Darstellung Gefahrenkarte/-zonen, Mst. 1:5000, dat. 4. Dezember 2018
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, rev. 16. September 2019

Die Teilrevision der Nutzungsplanung bedarf zur Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

#### 6. Empfehlung des Gemeinderates

Mit der Annahme der Teilrevision der Nutzungsplanung, Gewässerraumzonen innerhalb Bauzonen und Gefahrenzonen, werden bundesrechtliche Vorgaben umgesetzt. Der Gemeinderat empfiehlt die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Annahme.

#### 7. ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Teilrevision der Nutzungsplanung, Gewässerraumzonen innerhalb Bauzonen und Gefahrenzonen, wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## Legende zum Zonenplan (Seiten 58 und 59)

### Verbindlicher Planinhalt

Bauzonen			ES
	LH	Landhauszone	II
	W2	Wohnzone 2 Geschosse	II
	W3	Wohnzone 3 Geschosse	II
	W4	Wohnzone 4 Geschosse	II
	WG3	Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse	III
	WG4	Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse	III
	K	Kernzone	III
	G	Gewerbezone	IV
	I	Industriezone	IV
	SB	Spezialzone Bodenwis.	IV
	OE	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	II
	WT	Wohnzone Tischmacherhof	II
	GZT	Gemischte Zone Tischmacherhof	III
		Verkehrszone A <small>(Kant. Nutzungsplan "Grossraumbel Siebnen" in Kraft gesetzt am 23.10.2009)</small>	III
		Gestaltungsplanpflicht	

### Nichtbauzonen

	P	Zone für Lager- und Abstellplätze	IV
	GWR	Gewässerraumzone (Grundnutzung)	
	UE	Übriges Gemeindegebiet	III
	RS	Reservegebiet	III

### Landwirtschaftszone

	LW	Landwirtschaftszone	III
---	----	---------------------	-----

### Überlagerte Zonen

	GWÜ	Gewässerraumzone (überlagernd)	
		Lärmvorbelastetes Gebiet (überlagernd)	III
		Zone für Hochbauten <small>(Kant. Nutzungsplan "Grossraumbel Siebnen" in Kraft gesetzt am 23.10.2009)</small>	III
		Baulinie <small>(Kant. Nutzungsplan "Grossraumbel Siebnen" in Kraft gesetzt am 23.10.2009)</small>	
		Arkadenbaulinie <small>(Kant. Nutzungsplan "Grossraumbel Siebnen" in Kraft gesetzt am 23.10.2009)</small>	

### Gefahrenzone

		Gefahrenzone rot erhebliche Gefährdung
		Gefahrenzone blau mittlere Gefährdung
		Gefahrenzone gelb geringe Gefährdung
		Perimeter Abgrenzung Gefahrenkarte

### Orientierender Planinhalt

		Gemeindegrenze
		Hochspannungsleitung
		Wald
		Waldfeststellung gemäss Art. 10 und 13 Bundesgesetz über den Wald
		Gewässer



